

Versorgungsabschlag wegen Freistellungen ist nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichtig

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.2008 – 2 BvL 6/07 – ist der Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nichtig. Dieser Abschlag wurde bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen erhoben, die ab dem 01.08.1984 bewilligt und angetreten wurden, und minderten den Ruhegehaltssatz.

Dieser Versorgungsabschlag hat sich nicht in allen Fällen mindernd auf die zu zahlenden Versorgungsbezüge ausgewirkt, sondern nur in Fällen, in denen der Versorgungsfall vor dem 01.01.1992 eingetreten ist, oder wenn gemäß § 85 Absatz 3 oder 4 BeamtVG eine Vergleichsberechnung nach der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung des BeamtVG durchzuführen war, und diese Berechnung den maßgeblichen Ruhegehaltssatz erbracht hat.

Aus technischen Gründen sind wir leider nicht in der Lage, den betroffenen Personenkreis zu ermitteln. Betroffene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltssatz weniger als 75 v. H. beträgt, können beantragen, dass ihre Versorgung unter Nichtberücksichtigung dieses Versorgungsabschlags neu festgesetzt wird. Eine solche Neuberechnung wird jedoch nur dann zu höheren Versorgungsbezügen führen, wenn sich der Ruhegehaltssatz tatsächlich nach dem BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung berechnet hat und nach dem 31.07.1984 eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt und angetreten wurde.

Nicht von dieser Entscheidung betroffen ist der Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG, der bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand erhoben wird. Dieser ist nach mehreren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts weiterhin rechtmäßig.

Dortmund, im August 2008